



Merkblatt zum Versicherungsschutz für die private Tretrad-Versicherung

Versicherungsschutz wird den Mitgliedern der Vereine sowie den Einzelmitgliedern des Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (RSV NRW) auf Grundlage der Sportversicherungsvertrags des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) – Stand: 01.01.2020 – und des vom RSV NRW abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrags – Stand: 01.01.2021 – gewährt.



A. Gemeinsame Bestimmungen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf Schadenfälle, die den versicherten Personen beim privaten Radfahren zustoßen, das heißt bei Fahrten, die nicht über den Sportversicherungsvertrag mit dem LSB NRW versichert sind.
2. Versichert sind
 - 2.1 die Mitglieder der dem RSV NRW angeschlossenen Vereine;
 - 2.2 die Einzelmitglieder des RSV NRW.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein oder dem RSV NRW aus, oder scheidet der Verein aus dem RSV NRW aus, so endet damit auch der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet nach der Rückkehr mit deren Wiederbetreten.
 - 3.1 Versicherungsschutz besteht auch während der Fahrten zu und von einer Arbeitsstätte, beim Auf- und Absteigen sowie Tragen und Führen eines Fahrrads.
 - 3.2 Das Wegerisiko gemäß Abschnitt A. II. 5. des oben genannten Merkblatts zum Sportversicherungsvertrag mit dem LSB NRW zu und von Radsportveranstaltungen ist mitversichert, sofern das versicherte Mitglied bereits im Vorfeld der Veranstaltung angemeldet war.
4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz
 - 4.1 sind Trainingsfahrten, die von den Versicherten gemeinsam oder aber auch einzeln im Auftrag des Vereins oder Verbands durchgeführt werden.
 - 4.2 ist die Benutzung eines Fahrrads bei Ausübung eines Berufes.
 - 4.3 sind Berufssportler.

B. Bestimmungen zur Unfallversicherung (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG)

1. **Gegenstand der Versicherung**

Es gelten die Bestimmungen zur Unfallversicherung des Sportversicherungsvertrags mit dem LSB NRW gemäß Abschnitt B. I. des Merkblatts „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand: 01.01.2020.
2. **Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

3. Versicherungsleistungen

Für den Todesfall:

6.000 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
12.000 Euro für Erwachsene

Die Versicherungsleistung erhöht sich je unterhaltsberechtigtem Kind um 3.000 Euro.

Für den Invaliditätsfall:

Invaliditätsgrad in %	Leistungen in € Kinder/Jugendliche	Leistungen in € Erwachsene
weniger als 15 %	0	0
ab 15%	1.000	1.000
ab 20%	2.500	2.500
ab 25%	3.500	3.500
ab 30%	5.000	5.000
ab 35%	6.000	6.000
ab 40%	7.500	7.500
ab 45%	10.000	10.000
ab 50%	50.000	15.000
ab 55%	52.500	20.000
ab 60%	55.000	25.000
ab 65%	60.000	35.000
ab 70%	175.000	125.000
ab 80%	180.000	155.000
ab 90% bis 100 %	200.000	200.000

Übergangsleistung:

2.000 Euro nach neun Monaten

Serviceleistungen:

3.000 Euro

Reha-Management:

15.500 Euro

Tagegeldpauschale:

für Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

100 Euro einmalige Tagesgeldpauschale nach dem 60. Tag der vollständigen Arbeitsunfähigkeit

C. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG)

1. Gegenstand der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrags mit LSB NRW gemäß Abschnitt B. II. des Merkblatts „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand: 01.01.2020.

2. Geltungsbereich

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA, Mexiko, Kanada und Japan werden die Aufwendungen der ARAG für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung der ARAG gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Ansprüche von versicherten Personen untereinander

3.1.1 Beim privaten Radfahren (siehe Abschnitt A):
Versicherungsschutz wird auch gewährt bei Ansprüchen eines Vereinsmitglieds gegen ein anderes Vereinsmitglied des eigenen oder eines anderen Vereins aus Personen- und Sachschäden.

Ebenfalls versichert sind derartige Schadenersatzansprüche von Vereinsmitgliedern gegen Einzelmitglieder und umgekehrt sowie von Einzelmitgliedern untereinander.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Schäden an Fahrrädern.

3.1.2 Bei der Sportausübung im Rahmen des Sportversicherungsvertrags:
In teilweiser Erweiterung des Sportversicherungsvertrags gemäß Abschnitt B.II. 2.5.3 sowie des Vertrags SpV 57905047 (Einzelmitglieder) sind Ansprüche der versicherten Personen (Vereinsmitglieder und Einzelmitglieder) untereinander aus Personen- und Sachschäden mitversichert.

3.2 Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind eigene Privat- und Sport-Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig. Ausgenommen von der Vorleistungspflicht bleiben jedoch anderweitig bestehende Gruppenversicherungsverträge.

4. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht

4.1 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden;

4.2 aus dem Halten und Hüten von Tieren.

5. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis

- für Personen- und Sachschäden pauschal
5.000.000 Euro

D. Rechtsschutzversicherung (ARAG SE)

1. Gegenstand der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen zur Rechtsschutzversicherung des Sportversicherungsvertrags mit dem LSB NRW gemäß Abschnitt B. VII. des Merkblattes „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand: 01.01.2020.

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.

3. Versicherungsumfang

Versichert ist der

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegenüber Dritten (als Dritte im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht Mitglieder des gleichen örtlichen Vereins, wohl aber Mitglieder anderer Vereine und Mitgliedsorganisationen des LSB NRW, deren Funktionäre und Aufsichtspersonen sowie Personen, die nicht dem LSB NRW angehören).

Nicht-versicherten natürlichen Personen, denen kraft Gesetzes aus der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit einer nach diesem Vertrag versicherten natürlichen Person eigene Schadenersatzansprüche zustehen, wird für die Geltendmachung dieser Ansprüche Versicherungsschutz gewährt;

3.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer nicht-verkehrsrechtlichen Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie der fahrlässigen Verletzung einer Vorschrift des Strafrechts; eingeschlossen sind jeweils bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über 260 Euro Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall. Auf Ziffer 2.3 wird hingewiesen.

4. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherten als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen; dazu gehören auch Mopeds, Mofas und Fahrräder mit Hilfsmotor.

5. Versicherungssumme und Selbstbeteiligung

5.1 Die Höchstgrenze für die Leistungen nach Ziffer 5. beträgt je Rechtsschutzfall 75.000 Euro (Versicherungssumme).

5.2 Selbstbeteiligung

5.2.1 Je Rechtsschutzfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von 200 Euro angerechnet.

5.2.2 Eine Selbstbeteiligung entfällt, wenn

5.2.2.1 die Mitgliedsorganisation/der Versicherte von der ARAG SE die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwalts verlangt,

5.2.2.2 die ARAG SE daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser die Interessen der Mitgliedsorganisation/des Versicherten wahrnimmt.

E. Wichtige Hinweise für den Schadenfall

I. Das müssen Sie bei jedem Schaden beachten:

1. Melden Sie jeden Schaden unverzüglich an

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Versicherungsbüro beim Landessportbund NRW e.V.
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg
Telefon (0203) 600107 – 0
E-Mail: vsbduisburg@ARAG-Sport.de
www.ARAG-Sport.de

Bitte verwenden Sie als Briefanschrift:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Versicherungsbüro beim Landessportbund NRW e.V.
40464 Düsseldorf
Telefax: 0211 963 3626

Hinweis: Die Post wird elektronisch zentral in Düsseldorf verarbeitet

Geben Sie dabei bitte unbedingt Ihre Vereinskennziffer an.

Aktuelle Schadenmeldungen finden Sie unter www.ARAG-Sport.de. Unfallschäden können Sie sogar direkt online melden.

2. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Bearbeitung verantwortlich sein.

3. Melden Sie Schäden nur auf den vorgesehenen Formularen.

4. Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.

5. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die Vereinskennziffer beziehungsweise Schaden-Nummer an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.
6. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherungsbüros, damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.
7. Wenn Sie allgemeine Fragen zur Sportversicherung haben, wenden Sie sich an das Versicherungsbüro.

II. Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

1. Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.
2. Regulieren Sie Schäden niemals selbst und geben Sie kein Schuldanerkennnis ab.
3. Legen Sie gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen sofort innerhalb der Fristen Widerspruch beziehungsweise Einspruch beim zuständigen Amtsgericht ein. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro.
4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro weiter.
5. Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als 1.500 Euro vermutet werden, melden Sie dem Versicherungsbüro bitte sofort telefonisch.

III. Hinweise bei Rechtsschutzfällen

1. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro.
2. Fügen Sie bitte der Meldung bei:
 - eine Sachverhaltsdarstellung
 - Unterlagen, die den Rechtsschutzfall betreffen (Straf-/Bußgeldbescheid mit Kopie des Einspruchsschreibens; Aufforderungsschreiben; Verträge usw.)
 - Ihren Anwaltswunsch

Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt, wird Ihnen vom Versicherungsbüro ein am zuständigen Gericht zugelassener Rechtsanwalt benannt.
3. Legen Sie gegen Bußgeldbescheide oder Strafbefehle innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Empfang an die im Bescheid genannte Behörde Einspruch ein. Eine Begründung muss dem Einspruch nicht beigefügt werden.
4. Wegen der Fristgebundenheit vieler rechtlicher Vorgänge sollten Sie möglichst schnell mit dem Versicherungsbüro Kontakt aufnehmen.

Anzeigen und Willenserklärungen/Direktanspruch/Keine Aufrechnung

Die Versicherten haben den Eintritt eines Versicherungsfalls, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, anzuzeigen.

Alle für die Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an das Versicherungsbüro oder an die Hauptverwaltung des jeweiligen Versicherers gerichtet werden. Sie sollen in Textform erfolgen. Die Mitwirkung der Versicherten ist Voraussetzung, dass der Versicherer seine Leistung erbringen kann.

In Abweichung von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) besteht für die Versicherten im Versicherungsfall ein Direktanspruch gegenüber dem jeweiligen Versicherer.

In Abweichung von § 35 VVG verzichten die Versicherer auf ihr Aufrechnungsrecht gegenüber den Versicherten.

Embargo-Klausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Vertragspartner

Radspportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Allee 15

47055 Duisburg

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

ARAG-Platz 1

40472 Düsseldorf

ARAG SE

ARAG-Platz 1

40472 Düsseldorf